

Datenschutzrichtlinien (Deontologie)

Regelung der nationalen Datenzentren für Fauna und Flora zu Schutz, Eigentum, Weitergabe und Verwendung von Daten

De-on-to-lo'gie, die; -, keine Mehrzahl, (gr. ontos „Pflicht“; logia „Theorie“); Theorie der (moralischen) Pflichten; Lehre von den ethischen Pflichten des Menschen

1. Grundsätze

- Den Datenzentren gemeldete Daten sind grundsätzlich vertraulich. Sie unterliegen Bestimmungen darüber, wer in welcher Form und in welchem Umfang Zugriff auf die Daten hat. Diese Bestimmungen werden als Deontologie bezeichnet.
- Das Datenzentrum behält sich vor, unter Berücksichtigung der Deontologie Daten der meldenden Person oder Institution (folgend Datenmelder/Datenmelderin genannt) für zusammenfassende Auswertungen auf regionaler und nationaler Ebene zu nutzen oder eine derartige Nutzung durch Dritte zu ermöglichen (Verbreitungsatlanen, Kataloge, Artenschutzprogramme, Forschungsprojekte etc.). Durch den Datenmelder oder die Datenmelderin (physische Personen oder Institutionen) explizit gesperrte Daten (siehe Kapitel 2) sind davon ausgenommen.

- Zuständigkeiten für die Artengruppen:

Amphibien und Reptilien	Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilienschutz in der Schweiz, karch
Pilze	Nationales Inventar der Schweizer Pilzflora, Swissfungi
Invertebraten	Centre Suisse de Cartographie de la Faune, CSCF
Flechten	Webatlas der Flechten der Schweiz, SwissLichens
Säugetiere, Fledermäuse	Centre de coordination ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris, CCO / Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz, KOF
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Centre Suisse de Cartographie de la Faune, CSCF
Moose	Nationales Inventar der Schweizer Moosflora - NISM
Vögel	Schweizerische Vogelwarte Sempach
Gefässpflanzen	Zentrum des Datenverbundnetzes der Schweizer Flora, CRSF
Fische	Centre Suisse de Cartographie de la Faune, CSCF

2. Rechte des Datenmelders oder der Datenmelderin

- Daten, welche den obgenannten Datenzentren gemeldet werden, bleiben geistiges Eigentum des Datenmelders oder der Datenmelderin und werden entsprechend als vertrauliche Daten behandelt. Alle gemeldeten Daten unterstehen der vom zuständigen Datenzentrum erstellten Deontologie.
- Es steht Datenmeldern und -melderinnen frei, seine oder ihre Daten vor jeglicher Weitergabe an Dritte zu schützen (Datensperre). Die Datensperre kann alle Daten eines Datenmelders oder einer Datenmelderin umfassen, oder Teile davon (Arten, Regionen, einzelne Datensätze). Gesperrte Daten sind nur für fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Datenzentren greifbar, sie stehen dadurch aber weder wissenschaftlichen noch naturschützerischen Zwecken zur Verfügung. Das Datenzentrum behält sich vor, gesperrte Daten mit einer räumlichen Auflösung von 10 x 10 km oder größer wie nicht gesperrte Daten zu behandeln.
- Der Datenmelder oder die Datenmelderin entscheidet bei der Lieferung seiner oder ihrer Daten, ob diese gesperrt werden sollen oder nicht. Die Daten können auch nachträglich noch gesperrt werden.
- Der Datenmelder oder die Datenmelderin haben das Recht, jederzeit einen Auszug seiner oder ihrer Daten in digitaler Form aus der Datenbank des Datenzentrums zu verlangen.

3. Schutz der Daten

Es werden grundsätzlich drei Datengruppen unterschieden:

1. Normaldaten (n)
2. Daten sensibler Arten (s)
3. Gesperrte Daten (g)

Der Schutz dieser Daten hinsichtlich Weitergabe an Dritte oder Publikationen wird unterschiedlich restriktiv gehandhabt und wird in der Tabelle 1 im Anhang definiert. Die Liste der sensiblen Arten wird durch das zuständige Datenzentrum erstellt.

4. Weitergabe von Daten

Das Datenzentrum liefert Daten in unterschiedlicher Genauigkeit an Dritte, abhängig vom Datennutzer und dem Verwendungszweck der Daten. Die räumliche Auflösung der abgegebenen Daten wird in 4 Kategorien (A - D) eingeteilt:

A	Rohdaten ¹	< 1km ²
B	Kleinräumig zusammengefasste Daten	1 x 1 km
C	Grossräumig zusammengefasste Daten	5 x 5 km
D	Grobräumige Daten	10 x 10 km

¹ Rohdaten: Die für jeden Datensatz in der Datenbank eingetragenen präzisen Originalangaben (Art, Koordinaten, Datum...).

5. Verwendung der erhaltenen Daten

Die Lieferung von Daten, die nur von den ständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der nationalen Datenzentren vorgenommen werden kann, ist an Auflagen gebunden, welche für den Datennutzer verbindlich sind (siehe auch Tabelle 1). Es werden drei Auflagekategorien unterschieden:

- X1 Keine Weitergabe der Daten an Dritte und keine Veröffentlichung (wissenschaftliche Publikationen). In Berichten und Zusammenstellungen ist die Auflistung von zusammengefassten Daten möglich mit Zitierung aller Datenmelder und -melderinnen und des zuständigen Datenzentrums (Beispiel: ©CSCF, Neuchâtel). Löschen des ganzen gelieferten digitalen Datensatzes (Original und Kopie) spätestens auf den vom Datenzentrum angegebenen Termin.
- X2 Keine Weitergabe der Daten an Dritte. Für die Veröffentlichung (wissenschaftliche Publikationen und Berichte) holt der Nutzer die Zustimmung des zuständigen Datenzentrums und der betroffenen Datenmelder und -melderinnen ein². Im Falle einer Zustimmung aller Parteien ist die Angabe des nationalen Datenzentrums und der Datenmelder und -melderinnen als Quelle erforderlich. Löschen des ganzen gelieferten digitalen Datensatzes (Original und Kopie) spätestens auf den vom Datenzentrum angegebenen Termin.
- X3 Weitergabe ohne Einschränkungen möglich. Für die Veröffentlichung muss die Einwilligung des zuständigen Datenzentrums vorliegen. Das Datenzentrum muss dabei als Quelle angegeben werden (Beispiel: ©Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Abweichende Lösungen betreffend Abgabe und Veröffentlichung der Daten sind möglich mit der ausdrücklichen Einwilligung des zuständigen Datenzentrums und der Datenmelder.

² Die nationalen Datenzentren behalten sich in Ausnahmen das Recht vor, nur diejenigen der Datenmelder und –melderinnen zu kontaktieren, die Daten zu sensiblen Arten und/oder einen wesentlichen Anteil der Datensätze für das Gebiet oder Region zur Verfügung gestellt haben.

Tabelle 1. Datenabgabe und Datenverwendung

Potentielle Datennutzer	Räumliche Begrenzung	(A) Rohdaten	(B) Kleinräumig =1 x 1km	(C) Grossräumig =5 x 5 km	(D) Grobräumig =10 x 10 km
Ständige Mitarbeiter der Datenzentren		nsX1	nsX2	nX3	nsgX3
Regionalvertretungen und Praktikanten der Datenzentren	Kanton, Projektperimeter	nsX1	nsX2	nX3	nsgX3
Bund (alle Ämter/Dienststellen)	Schweiz	-	nX1	nX3	nsgX3
Bund : BAFU, BLW	Projektperimeter / Objekt	nX1	nX1	nX3	nsgX3
Bund BAFU (Beratungsstellen, Fachstellen)	Objekt(e)	nX1	nX1	nX3	nsgX3
Kanton (Naturschutzamt)	Kanton	n[s]X1	n[s]X2	nX3	nsgX3
Gemeinde (Naturschutzamt)	Gemeinde	nX1	nX1	nX3	nsgX3
Studenten, Forscher und regelmässige Mitarbeiter	Projektperimeter* / Bearbeitete Artengruppe	n[s]X1	n[s]X2	nX3	nsgX3
Ökobüros	Projektperimeter (kleinräumig)	[nsX1]	n[s]X1	nX3	nsgX3
NGO, Naturschutz	Projektperimeter	[nsX1]	n[s]X1	nX3	nsgX3
Öffentlichkeit, andere Nutzer	Schweiz	-	-	nX3	nsgX3

*kleiner als die ganze Schweiz

n: Normaldaten

s: Daten sensibler Arten

g: Gesperrte Daten, zirkulieren nur in einer Mindestauflösung von 10x10 km

[]: Datenlieferung nur nach Absprache mit dem Datennutzer oder der Datennutzerin. Erhalt der Daten nur möglich mit Zustimmung des betroffenen Datenmehlers insofern diese nicht im Rahmen vom BAFU finanzierten Projekten erhoben wurden. Die nationalen Datenzentren behalten sich das Recht vor, nur diejenigen der Datenmehler und -mehlerinnen zu kontaktieren, die Daten zu sensiblen Arten und/oder einen wesentlichen Anteil der Datensätze für das Gebiet oder Region zur Verfügung gestellt haben. Die verschiedenen Datenzentren halten sich die Möglichkeit offen, individuelle Lösungen anzuwenden.

Das CSCF erlaubt den Kantonen, kantonale Verbreitungsdaten auf dem Internet in einer maximalen Auflösung von 2x2 km (C) – Anstelle von 5x5 km – zu publizieren, falls dies gewünscht wird.

X1, X2, X3: Verwendungsauflagen (siehe Kapitel 5)